

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Buchwissenschaft an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOBuWi –
Vom 11. Juni 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Buchwissenschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **FPOBuWi** – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ die Abkürzung „**FPO BuWi**“ durch die Abkürzung „**FPO M.A. BuWi**“ ersetzt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach den Zahlen mit Worten „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Zahlen mit Worten „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
3. In § 1 werden nach den Worten „Masterstudiengang „Buchwissenschaft“ mit dem“ das Wort „Abschluss“ durch die Worte „Abschlussziel des“ und nach den Worten „ergänzt die“ die Worte „Allgemeine Prüfungsordnung für die“ durch die Worte „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und“ ersetzt sowie nach den Worten „– **ABMStPO/Phil**“ das Zeichen „–“ und die Worte „vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
4. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i.S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Buchwissenschaft. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden insbesondere Bachelorabschlüsse in einem Studiengang mit mindestens 40 ECTS-Punkten medienbezogenen Inhalten anerkannt. ³Bei Studiengängen mit mindestens 30 ECTS-Punkten medienbezogenen Inhalten kann die Zulassung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 **ABMStPO/Phil** unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass im Laufe des ersten Studienjahres zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs konkret benannte Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang Buchwissenschaft nachzuweisen sind.

(2) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit fachverwandten Abschlüssen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** mit einer Note von 1,00 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberinnen und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Fach- und Methodenwissen im Bereich der Schriftmedienkommunikation (50 %),
2. Reflektierte Kenntnisse bzgl. relevanter Themen im Bereich der Schriftmedienkommunikation (50 %).“

5. Die Regelung in § 3 erhält folgende neue Fassung:

„Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Buchwissenschaft sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach den **Anlagen 1 und 2.**“

6. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Wahlpflichtbereich

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich absolvieren die Studierenden Module aus dem verfügbaren Master-Lehrangebot der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Bis zu 10 ECTS-Punkte davon können durch Praktika erworben werden.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in interdisziplinärer Perspektive, indem sie wissenschaftliche Theorien und Methoden aus verschiedenen Fächern der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie kennenlernen und mit buchwissenschaftlichen Fragestellungen verbinden können. ²Insbesondere die Fähigkeit zu Transferleistungen wird auf diese Weise gefördert.

(3) Art und Umfang der Prüfungen im Wahlpflichtbereich richten sich nach den Vorgaben der in Bezug auf das jeweils gewählte Modul einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung.**

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel 5 bis 10 ECTS-Punkte und setzen sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 bis 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig von dem durch die Studierenden gewählten Modul und ist der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** zu entnehmen.“

7. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

8. **Anlage 1** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Buchwissenschaft - Vollzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Grundlagen												
Wissenschaftstheorie	Vorlesung oder Hauptseminar	(2)			(2)	5	5				Essay (ca. 5 Seiten)	1
Transformationsprozesse	Vorlesung oder Hauptseminar	(2)			(2)	5	5				Mdl. Prüfung (ca. 15 Min.)	0
Kernmodul 1: Medienkommunikation	Hauptseminar				2	10	5				Referat (ca. 20 Min, 0 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 100 %)	2
	Hauptseminar				2		5					
Kernmodul 2: Medienwirtschaft	Hauptseminar				2	10	5				Referat (ca. 20 Min., 0 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 100 %)	2
	Hauptseminar				2		5					
Projekt												
Projektarbeit	Hauptseminar				2	20		10			Projektbericht (ca. 20 Seiten)	2
	Hauptseminar				2				10			
Forschungsperspektiven	Hauptseminar				2	10			10		Konzeptpapier (ca. 15 Seiten)	1
Wahlpflichtbereich												
Wahlpflichtbereich²	gem. § 4 Abs. 4					30		20	10		gem. § 4 Abs. 3	0
Masterarbeit												
Masterarbeit						30				30	Masterarbeit (ca. 20.000-25.000 Wörter)	2
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		2	0	0	16	120	30	30	30	30		

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² vgl. § 4. "

9. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Buchwissenschaft - Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Grundlagen																	
Wissenschaftstheorie	Vorlesung oder Hauptseminar	(2)			(2)	5	5									Essay (ca. 5 Seiten)	1
Transformationsprozesse	Vorlesung oder Hauptseminar	(2)			(2)	5	5									Mdl. Prüfung (ca. 15 Min.)	0
Kernmodul 1: Medienkommunikation	Hauptseminar				2	10			5							Referat (ca. 20 Min., 0 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 100 %)	2
	Hauptseminar				2				5								
Kernmodul 2: Medienwirtschaft	Hauptseminar				2	10			5							Referat (ca. 20 Min, 0 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 100 %)	2
	Hauptseminar				2				5								
Projekt																	
Projektarbeit	Hauptseminar				2	20				10						Projektbericht (ca. 20 Seiten)	2
	Hauptseminar				2						10						
Forschungsperspektiven	Hauptseminar				2	10					10					Konzeptpapier (ca. 15 Seiten)	1
Wahlpflichtbereich																	
Wahlpflichtbereich²	gem. § 4 Abs. 4					30	10	10					10			gem. § 4 Abs. 3	0
Masterarbeit																	
Masterarbeit						30								15	15	Masterarbeit (ca. 20.000-25.000 Wörter)	2
Summe SWS und ECTS		2	0	0	16	120	20	10	20	10	20	10	15	15			

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² vgl. § 4. "

10. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. November 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. Juni 2019.

Erlangen, den 11. Juni 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. Juni 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Juni 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. Juni 2019 .